



Benützung- und Tarifordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörschwang vom **8. Februar 2018** mit der eine Benützung- und Tarifordnung für die Benützung des Turn- und Mehrzweckgebäudes auf der Adresse Mörschwang 15 erlassen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung, wird nachstehend die Benützung des Turn- und Mehrzweckgebäudes geregelt.

Zweck

Die Hallenordnung soll eine zweckmäßige und schonende Benützung des Turn- und Mehrzweckgebäudes, im folgenden „Halle“ genannt, gewährleisten. Die Beachtung der Benützungsordnung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

Geltung

Die Benützungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstalter, Sportler und Besucher) verbindlich. Mit dem Betreten der Halle verpflichtet sich der Benutzer, die Benützungsordnung, die Brandschutzordnung, die Auflagen der Veranstaltungsstättenbewilligung, und die Auflagen der Veranstaltungsbewilligung einzuhalten und den Anordnungen der jeweiligen Verantwortlichen nachzukommen. Die Verantwortlichen (Vereinsverantwortliche, Veranstalter, Turnlehrer, ...) haben für die Einhaltung der Benützungsordnung zu sorgen. Mit der Schlüsselübernahme wird die Benützungsordnung zur Kenntnis genommen.

Betriebszeiten

Die Benützungszeiten für den Turnbetrieb werden von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgesetzt. Die Betriebszeiten für sonstige Veranstaltungen werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgesetzt.

Benützung

1. Für die Benützung der Räumlichkeiten ist die Bewilligung der Gemeinde Mörschwang einzuholen. Bei der Reservierung ist der Zeitraum, sowie die genaue Uhrzeit bekannt zu geben. Jede Änderung der Benützungszeit ist dem Gemeindeamt mitzuteilen.
2. Jede Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle muss in der aufliegenden Liste (Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Verantwortlichen) eingetragen werden.
3. Die Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt Mörschwang an die jeweiligen Verantwortlichen (Mindestalter 18 Jahre) gegen Unterschrift ausgegeben. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist verboten. Spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende ist der Schlüssel der Gemeinde zurückzugeben. Bei Schlüsselverlust sind der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
4. Der Benutzer, bzw. Veranstalter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen am Gebäude und an den Anlagen und Geräten, die während seiner Benützungszeit entstehen.
5. Die Turn- und Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern. Es ist nicht gestattet, Turn- und Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände aus den zur Verwendung überlassenen Räumen zu entfernen. Gebäudefremde Turn- und Sportgeräte oder sonstige Gerätschaften dürfen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Mörschwang verwendet werden. Abfärbende Bälle dürfen nicht verwendet werden. Nach der Benützung sind die Turngeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wieder an ihren Platz zu schaffen. Hochgestellte Geräte, wie Barren, Reck usw. sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.

6. Bei Sportveranstaltungen darf der Turnsaal nur mit gereinigten Turnschuhen mit weißer oder transparenter Sohle und nur von jenen Personen betreten werden, die sich an der Sportausübung beteiligen.
7. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
8. In den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen dürfen keine Befestigungen (Nägel, Schrauben, Reißnägel, Klebebänder, ...) angebracht werden. Befestigungen dürfen nur mit Spezialklebeband erfolgen, welches leicht zu entfernen ist, nach Veranstaltungsende sind etwaige Klebstoffrückstände vollständig zu entfernen.
9. Wurde der Verbandskasten benützt, ist dies der Gemeinde Mörschwang umgehend zu melden.
10. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgenommen werden.
11. Hingewiesen wird auf das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden.
12. In den Turnsaal dürfen keine Getränke und Speisen mitgenommen werden.
13. Fluchtwege, Notbeleuchtung und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt, bzw. blockiert werden. Türen dürfen nicht blockiert werden.
14. Es dürfen nur Bühnen, Tische und Bänke verwendet werden, die für Turnhallen geeignet sind, dazu ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Mörschwang herzustellen.
15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zufahrten im Veranstaltungs- und Parkplatzbereich freigehalten werden.
16. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben, Vorbereitungsarbeiten und Turnbetrieb.

Benützungstarife

1. Die Turnhalle samt Einrichtung steht gegen ein Benützungsentgelt (beinhaltet Betriebskosten, Heizkosten, Reinigung...) allen **Mörschwanger Vereinen zur Ausübung von Sportarten**, welche typischerweise bzw. ausschließlich nur in der Halle ausgeübt werden können, zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind nach jeder Benützung besenrein zu hinterlassen.
Benützungstarif für Sportausübung je Stunde € 10,00
2. Die Halle kann gegen Entgelt auch für „sonstige Veranstaltungen“ (nicht Sportausübung) benützt werden. Es darf sich nur um solche Veranstaltungen handeln, die nicht gegen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich verstoßen. Es bleibt in jedem Fall der Gemeinde Mörschwang vorbehalten, Veranstalter abzulehnen, insbesondere solche, deren Veranstaltungen gegen die guten Sitten verstoßen und/oder das Ansehen der Gemeinde Mörschwang schädigen.
Benützungstarif **Turn- und Mehrzweckhalle** je Veranstaltungstag € 200,00
Benützungstarif **Küche** je Veranstaltungstag € 50,00
für jeden weiteren Tag jeweils die Hälfte obiger Benützungstarife.
3. Zusatzkosten können bei jeder Veranstaltung durch eine notwendige Endreinigung durch die Gemeinde anfallen, die Arbeit wird stundenweise abgerechnet. Das heißt je genauer vom Veranstalter gereinigt wird, desto weniger Kosten fallen hinterher an.
Stundensatz für **Reinigung** € 20,00

Für Vereine, Organisationen, Unternehmen, Körperschaften und natürliche Personen mit Sitz in Mörschwang verringern sich die unter Punkt 2 angeführten Benützungstarife (ausgenommen Privatveranstaltungen) um **50%**.

Bei den Pauschalen sind Heizungs-, Strom- Wasser- und Abwasserkosten, sowie Verbrauchsmaterialien (WC-Papier, Seife und Papierhandtücher) enthalten.
Nach der Veranstaltung wird der Veranstaltungsbereich einer Kontrolle durch ein Gemeindeorgan unterzogen.

Die Vorschreibung des Benützungsentgeltes erfolgt nach Veranstaltungsende. Im Einzelfall kann das Benützungsentgelt im Voraus als Kautions eingehoben werden, die Abrechnung erfolgt nach Veranstaltungsende.

Haftung

1. Die Gemeinde Mörschwang haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die infolge Benützung der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen.
2. Für eingebrachte Garderobe, Geld oder Wertgegenstände sowie sonstige Gegenstände wird nicht gehaftet.
3. Gegenstände, die in der Halle gefunden werden, sind im Gemeindeamt Mörschwang abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Wenn die Benützungs- und Tarifordnung von den Benützern/Veranstaltern nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde Mörschwang die Genehmigung zur Benützung widerrufen.

Diese Benützungs- und Tarifordnung ersetzt die Benützungsordnung vom 16. April 1986.

Mörschwang, am 8. Februar 2018

